

# **Vollstreckungsplan für das Land Sachsen-Anhalt**

(VollStrPI LSA)

In der Fassung vom 1. Januar 2025



**SACHSEN-ANHALT**

---

Ministerium für  
Justiz und Verbraucherschutz

**Az.: 4431 – 303 – 8/2**

# Inhaltsübersicht

## Vorbemerkungen

### Erster Abschnitt

#### Justizvollzugseinrichtungen und Aufsichtsbehörde

- 1 Justizvollzugsanstalten
- 2 Jugendanstalt
- 3 Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung
- 4 Jugendarrestanstalt

### Zweiter Abschnitt

#### Vollzug der Untersuchungshaft

- 5 Zuständigkeit und Verlegung

### Dritter Abschnitt

#### Vollzug der Freiheitsstrafe, der Ersatzfreiheitsstrafe, des Strafarrestes

- 6 Zuständigkeit
- 7 Erstvollzug, Regelvollzug
- 8 Offener Vollzug
- 9 Sozialtherapeutische Abteilung
- 10 Abweichen vom Vollstreckungsplan
- 11 Vollzug von Freiheitsstrafe in der Jugendanstalt Raßnitz

### Vierter Abschnitt

#### Vollzug der Jugendstrafe

- 12 Zuständigkeit
- 13 Offener Vollzug
- 14 Sozialtherapeutische Abteilung
- 15 Abweichen vom Vollstreckungsplan
- 16 Ausnahme vom Jugendstrafvollzug
- 17 Zusammentreffen von Jugendstrafe mit Freiheitsstrafe oder anderen Freiheitsentziehungen

### Fünfter Abschnitt

#### Vollzug des Jugendarrestes

- 18 Zuständigkeit

### Sechster Abschnitt

#### Vollzug der Sicherungsverwahrung und der einstweiligen Unterbringung

- 19 Sicherungsverwahrung und Vollzug des Unterbringungsbefehls nach § 275 a Absatz 6 StPO
- 20 Abweichen vom Vollstreckungsplan

**Siebenter Abschnitt  
Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen**

21 Zuständigkeit

**Achter Abschnitt  
Vollzug von Strafarrest, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldaten und Soldatinnen der  
Bundeswehr**

22 Zuständigkeit

**Neunter Abschnitt  
Vollstreckung von neben freiheitsentziehender Strafe angeordneter Maßregel der Besse-  
rung und Sicherung vor Maßregelbeginn und nach Maßregelende oder Maßregelabbruch**

23 Bestimmungen

**Zehnter Abschnitt  
Vollzug an kranken oder sonst behandlungs- oder pflegebedürftigen Personen**

24 Zuständigkeit im Falle der Krankheit

25 Prüfung eines vorübergehenden Vollstreckungsaufschubs

**Elfter Abschnitt  
Vollzug von freiheitsentziehenden Strafen an weiblichen Verurteilten**

26 Zuständigkeit

**Zwölfter Abschnitt  
Schlussvorschriften**

27 Sprachliche Gleichstellung

28 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

**Anlagen**

Anlage 1 Einweisungsplan für den Vollzug von Untersuchungshaft

Anlage 2 Einweisungsplan für den Vollzug von Freiheitsstrafe

## Vorbemerkungen

Der Vollstreckungsplan für das Land Sachsen-Anhalt regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Justizvollzugseinrichtungen, einschließlich der Jugendarrestanstalt sowie der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Aus dem Vollstreckungsplan ergeben sich für jeden Gerichtsbezirk die Justizvollzugseinrichtungen, die für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, Jugendstrafen, Jugendarrest und freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung sachlich und örtlich zuständig sind (§ 22 Absatz 1 Strafvollstreckungsordnung [StVollstrO]).

Der Vollstreckungsplan regelt auch die sachliche Zuständigkeit zur Vollstreckung von Jugendarrest, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, die im ersten Rechtszug in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes verhängt worden sind (§ 22 Absatz 2 StVollstrO).

Die örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugseinrichtung richtet sich nach dem Gerichtsbezirk, in dem die verurteilte Person wohnt, sich aufhält oder bei behördlicher Verwahrung sich zuletzt aufgehalten hat, bei Soldaten und Soldatinnen auch nach dem Gerichtsbezirk, in dem der Standort liegt. Ist die verurteilte Person behördlich verwahrt, so richtet sich die Zuständigkeit bei einer Vollzugsdauer bis zu sechs Monaten nach dem Verwahrungsort (§ 24 Absatz 1 Satz 2 StVollstrO).

Vollzugsdauer ist die Zeit, die der oder die verurteilte Person nach der Strafzeitberechnung im Strafvollzug zuzubringen hat (Nr. 2 Vollzugsgeschäftsordnung [VGO], § 23 StVollstrO).

## Erster Abschnitt

### Justizvollzugseinrichtungen und Aufsichtsbehörde

#### 1

#### Justizvollzugsanstalten

Justizvollzugsanstalt	Postanschrift	Telefon, Fax, Email	Bemerkungen
Burg	Madel 100 39288 Burg	Tel.: 03921 9767-0 Fax: 03921 9767-1135 <a href="mailto:jva-burg@justiz.sachsen-anhalt.de">jva-burg@justiz.sachsen-anhalt.de</a>	mit a) Krankenabteilung b) Sozialtherapeutischer Abteilung für Männer
Burg	Abteilung Offener Vollzug Halberstädter Str. 6a 39112 Magdeburg	Tel.: 03921 9767-0 Fax: 03921 9767-1135 <a href="mailto:jva-burg@justiz.sachsen-anhalt.de">jva-burg@justiz.sachsen-anhalt.de</a>	
Justizvollzugsanstalt	Postanschrift	Telefon, Fax, Email	Bemerkungen
Halle	Am Kirchtor 20 06108 Halle (Saale)	Tel.: 0345 220-0 Fax: 0345 220-1232 <a href="mailto:jva-halle@justiz.sachsen-anhalt.de">jva-halle@justiz.sachsen-anhalt.de</a>	mit a) Abteilung des geschlossenen Vollzugs für Frauen mit einer Vollzugsdauer

			bis zu zwei Monaten, b) Abteilung des offenen Vollzuges
Halle	Wilhelm-Busch-Str. 38 06118 Halle (Saale)	Tel.: 0345 220-0 Fax: 0345 220-4819 <a href="mailto:jva-halle@justiz.sachsen-anhalt.de">jva-halle@justiz.sachsen-anhalt.de</a>	mit Abteilung des offenen Vollzuges
Volkstedt	Am Sandberg 11 06295 Lutherstadt Eisleben	Tel.: 03475 657-0 Fax: 03475 657-214 <a href="mailto:jva-volkstedt@justiz.sachsen-anhalt.de">jva-volkstedt@justiz.sachsen-anhalt.de</a>	mit Abteilung des offenen Vollzuges
Luckau-Dubben <sup>1</sup>	Lehmkietenweg 1 15926 Luckau OT Duben	<a href="mailto:poststelle.du@justizvollzug.brandenburg.de">poststelle.du@justizvollzug.brandenburg.de</a> Tel.: 035456 673-0 Fax: 035456 673-216 oder 247	mit a) Mutter-Kind-Abteilung b) Abteilung des offenen Vollzuges für Frauen

## 2

**Jugendanstalt**

Jugendanstalt	Postanschrift	Telefon, Fax, Email	Bemerkungen
Jugendanstalt	Gröberssche Straße 1 06258 Schkopau	Tel.: 034605 453-0 Fax: 034605 453-161 <a href="mailto:ja-rassnitz@justiz.sachsen-anhalt.de">ja-rassnitz@justiz.sachsen-anhalt.de</a>	mit a) Sozialtherapeutischer Abteilung b) Abteilung des offenen Vollzuges c) Abteilungen für männliche Verurteilte, die nicht älter als 29 Jahre sind

## 3

**Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung**

Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung	Postanschrift	Telefon, Fax, Email	Bemerkungen
bei der JVA Burg	Madel 100 39288 Burg	Tel.: 03921-9767-0 Fax: 03921-9767-1135 <a href="mailto:jva-burg@justiz.sachsen-anhalt.de">jva-burg@justiz.sachsen-anhalt.de</a>	

<sup>1</sup> gemäß Verwaltungsvereinbarung zum gemeinsamen Frauenvollzug der Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg vom 28. September 2012

## Jugendarrestanstalt

Jugendarrestanstalt	Postanschrift	Telefon, Fax, Email	Bemerkungen
Halle	Am Kirchtor 20 a 06108 Halle (Saale)	Tel.: 0345-220-0 Fax: 0345-220-1155 <a href="mailto:jaa-halle@justiz.sachsen-anhalt.de">jaa-halle@justiz.sachsen-anhalt.de</a>	männliche und weibliche Arrestanten

Aufsichtsbehörde für die unter Nummern 1 – 4 benannten Einrichtungen des Justizvollzugs – mit Ausnahme der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben – sowie Jugendarrests ist das für den Justizvollzug zuständige Ministerium.

## Zweiter Abschnitt

### Vollzug der Untersuchungshaft

#### 5

#### Zuständigkeit und Verlegung

- (1) Die Zuständigkeit der Justizvollzugseinrichtungen zum Vollzug der Untersuchungshaft bis zum in Absatz 2 genannten Zeitpunkt ergibt sich aus Anlage 1.
- (2) Nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist ist die Untersuchungshaft in der Justizvollzugseinrichtung zu vollziehen, die zu diesem Zeitpunkt nach Anlage 2 zum Vollzug der verhängten Strafe zuständig wäre.
- (3) Ist bei Eintritt der Rechtskraft oder bei Ablauf der Revisionsbegründungsfrist voraussichtlich insgesamt nicht mehr als drei Monate Strafe zu vollziehen, so ist von einer Verlegung abzusehen, sofern nicht gesetzliche Gründe sie erfordern. Nr. 10 Absatz 2 VGO bleibt unberührt.
- (4) Ist die Unterbringung in der zuständigen Justizvollzugseinrichtung wegen besonderer Umstände (erhöhte Flucht- oder Verdunklungsgefahr oder der erhöhten Gefahr von Gewalttätigkeiten u. a.) nicht geboten, so sind Untersuchungsgefangene in eine andere nach der Anlage 1 zuständige Justizvollzugseinrichtung zu verlegen. Vor der Verlegung ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **Dritter Abschnitt**

### **Vollzug der Freiheitsstrafe, der Ersatzfreiheitsstrafe, des Strafarrestes**

#### **6**

#### **Zuständigkeit**

- (1) Die Zuständigkeit der Justizvollzugseinrichtungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe ergibt sich aus der Anlage 2.
- (2) Die zum Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Justizvollzugseinrichtungen sind auch zuständig für den Vollzug
  - a) der Ersatzfreiheitsstrafe,
  - b) des Strafarrestes, soweit dieser nicht von Behörden der Bundeswehr vollzogen wird (vgl. Nr. 22).
- (3) Ist bei der Aufnahme in einer nicht zuständigen Justizvollzugseinrichtung voraussichtlich insgesamt nicht mehr als ein Monat Strafe zu vollziehen, so kann von einer Verlegung abgesehen werden, sofern nicht gesetzliche Gründe diese erfordern. Nr. 10 Absatz 2 VGO bleibt unberührt.
- (4) Von einer Verlegung ist abzusehen, wenn durch das Hinzutreten einer Anschlussstrafe oder bei nachträglicher Bildung einer Gesamtstrafe die in der Anlage 2 festgelegten Strafobergrenzen nicht überschritten werden.

#### **7**

#### **Erstvollzug, Regelvollzug**

- (1) Verurteilte, die im In- oder Ausland bisher noch keine Freiheits- oder Jugendstrafe verbüßt haben und bei denen keine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet war oder ist oder die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorbehalten ist, werden in den Erstvollzug, die übrigen Verurteilten in den Regelvollzug eingewiesen. Eine Strafverbüßung auf Grund einer nachträglich aufgehobenen Vorverurteilung bleibt außer Betracht. § 24 Absatz 4 StVollstrO bleibt unberührt.
- (2) Verurteilte, die dafür nicht geeignet sind, können aus dem Erstvollzug ausgenommen werden. Die Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. Dabei ist insbesondere die Persönlichkeit des oder der Verurteilten, ihr Vorleben, die Umstände der Tat und ihr Verhalten im Vollzug zu würdigen.

#### **8**

#### **Offener Vollzug**

Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe kann im offenen Vollzug der jeweiligen nach diesem Abschnitt zuständigen Justizvollzugseinrichtung vollzogen werden. Die Feststellung der Eignung der Gefangenen für den offenen Vollzug trifft der Leiter der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung gemäß § 22 Erstes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt (JVollzGB I LSA), die nach Anlage 2 für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständig ist. Die Bestimmungen über den Zustimmungsvorbehalt bei bestimmten Tätergruppen bleiben ebenso wie die Vorschriften über das Abweichen vom Vollstreckungsplan und über die Verlegung unberührt.

## **Sozialtherapeutische Abteilung**

Für die sozialtherapeutische Behandlung männlicher erwachsener Verurteilter ist die sozialtherapeutische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Burg zuständig. In Fällen, in denen zu einer Freiheitsstrafe männliche Verurteilte das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist für die sozialtherapeutische Behandlung ausnahmsweise dann die sozialtherapeutische Abteilung der Jugendanstalt Raßnitz zuständig, wenn sich im Ergebnis einer umfassenden fachlichen Bewertung der Gesamtumstände des Einzelfalls die dortige Unterbringung und die Teilnahme an den dortigen Behandlungsmaßnahmen für die Erreichung des Vollzugsziels als besser geeignet erweist.

## **Abweichen vom Vollstreckungsplan**

- (1) Bei der Einweisung von Verurteilten kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des für Justizvollzug zuständigen Ministeriums vom Vollstreckungsplan abweichen (vgl. § 26 StVollstrO),
- a) wenn die Behandlung des oder der Verurteilten oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert werden
- oder
- b) wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.
- (2) Für Entscheidungen über Verlegungen in Abweichung des Vollstreckungsplanes während des Vollzuges der Freiheitsstrafe, der Ersatzfreiheitsstrafe und des Strafarrests gilt § 23 JVollzGB I LSA in Verbindung mit § 26 StVollstrO.

## **Vollzug von Freiheitsstrafe in der Jugendanstalt Raßnitz**

Männliche erwachsene Verurteilte mit einer Vollzugsdauer bis einschließlich zwei Jahre und 6 Monate, die zum Zeitpunkt der Einweisung nicht älter als 29 Jahre sind, sind in die Jugendanstalt Raßnitz einzuweisen. Dort sind sie in gesonderten Abteilungen getrennt von Jugendstrafgefangenen unterzubringen.

## **Vierter Abschnitt**

### **Vollzug der Jugendstrafe**

#### **12**

##### **Zuständigkeit**

- (1) Für den Vollzug der Jugendstrafe an männlichen Verurteilten ist die Jugendanstalt Raßnitz zuständig.
- (2) Nr. 5 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Ist der Vollzug unterbrochen worden, gilt § 24 Absatz 4 StVollstrO.

#### **13**

##### **Offener Vollzug**

Jugendstrafe kann im offenen Vollzug der Jugendanstalt Raßnitz vollzogen werden. Die Feststellung der Eignung der Gefangenen für den offenen Vollzug trifft der Leiter der Jugendanstalt Raßnitz gemäß § 22 Erstes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt (JVollzGB I LSA). Die Bestimmungen über den Zustimmungsvorbehalt bei bestimmten Tätergruppen bleiben ebenso wie die Vorschriften über das Abweichen vom Vollstreckungsplan und über die Verlegung unberührt.

#### **14**

##### **Sozialtherapeutische Abteilung**

Für die sozialtherapeutische Behandlung von männlichen zu einer Jugendstrafe Verurteilten ist die sozialtherapeutische Abteilung der Jugendanstalt Raßnitz zuständig.

#### **15**

##### **Abweichen vom Vollstreckungsplan**

- (1) Bei der Einweisung eines oder einer Verurteilten kann die Vollstreckungsleitung mit Zustimmung des für Justizvollzug zuständigen Ministeriums vom Vollstreckungsplan abweichen,
  - a) wenn das Erreichen des Vollzugsziels oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wirdoder
  - b) wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.
- (2) Für das Abweichen vom Vollstreckungsplan während des Vollzuges gelten Absatz 1 und Nr. 10 Absatz 2 entsprechend.

**16****Ausnahme vom Jugendstrafvollzug**

(1) Verurteilte, die vom Jugendstrafvollzug ausgenommen sind (§ 89b JGG), sind in die nach der Anlage 2 zuständige Justizvollzugseinrichtung zu verlegen. Einer Zustimmung der aufnehmenden Anstalt bedarf es nicht.

(2) Eine Verlegung soll nicht später als zwei Monate vor dem nächsten Termin zur Prüfung der Aussetzung des Strafrestes und nicht vor Erledigung eines laufenden Aussetzungsantrages vorgenommen werden.

**17****Zusammentreffen von Jugendstrafe mit Freiheitsstrafe oder anderen Freiheitsentziehungen**

(1) Zum Vollzug von Freiheitsstrafe oder einer anderen Freiheitsentziehung ist der oder die Verurteilte in die hierfür zuständige Justizvollzugseinrichtung einzuweisen.

(2) Ist die Freiheitsstrafe oder eine andere Freiheitsentziehung in Unterbrechung der Vollstreckung einer Jugendstrafe zu vollziehen, so ist von der Einweisung in die nach Absatz 1 zuständige Justizvollzugseinrichtung abzusehen, wenn die gesamte Vollzugsdauer der Freiheitsstrafe oder anderen Freiheitsentziehung sechs Monate nicht übersteigt und gesetzliche Gründe dem Verbleib in der Jugendanstalt nicht entgegenstehen. Dasselbe gilt, wenn Freiheitsstrafe oder eine andere Freiheitsentziehung bis zur Dauer von insgesamt sechs Monaten im Anschluss an Jugendstrafe zu vollziehen sind, falls aus erzieherischen Gründen der Verbleib in der Jugendanstalt angezeigt erscheint.

**Fünfter Abschnitt****Vollzug des Jugendarrestes****18****Zuständigkeit**

Für den Vollzug des Jugendarrestes an weiblichen und männlichen Arrestanten ist die Jugendarrestanstalt Halle zuständig.

## **Sechster Abschnitt**

### **Vollzug der Sicherungsverwahrung und der einstweiligen Unterbringung**

#### **19**

#### **Sicherungsverwahrung und Vollzug des Unterbringungsbefehls nach § 275a Absatz 6 StPO**

- (1) Zum Vollzug einer neben der Strafe, nach Vorbehalt oder nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung (§ 66 bis § 66 b StGB, § 106 Absatz 3 bis 6 JGG) sind männliche erwachsene Verurteilte in die Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung bei der Justizvollzugsanstalt Burg und weibliche Verurteilte in die Justizvollzugsanstalt Halle, Abteilung für Frauen, einzuweisen. Für Verurteilte nach dem Jugendgerichtsgesetz gilt § 106 Absatz 5 JGG.
- (2) Für den Vollzug eines Unterbringungsbefehls nach § 275a Absatz 6 StPO ist die für den Vollzug des Gesamtstrafmaßes zuständige Justizvollzugseinrichtung zuständig. Gegen Personen, die sich unmittelbar vor Vollzug des Unterbringungsbefehls im Maßregelvollzug befunden haben, ist der Unterbringungsbefehl in der Justizvollzugsanstalt Burg (Männer) bzw. bei Frauen in der Justizvollzugsanstalt Halle, Abteilung für Frauen, zu vollstrecken.

#### **20**

#### **Abweichen vom Vollstreckungsplan**

- (1) Bei der Einweisung von Verurteilten kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des für Justizvollzug zuständigen Ministeriums vom Vollstreckungsplan abweichen (vgl. §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 26 StVollstrO),
- a) wenn die Behandlung des oder der Verurteilten oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert werden
- oder
- b) wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.
- (2) Für Entscheidungen über Verlegungen in Abweichung des Vollstreckungsplanes während des Vollzuges der Sicherungsverwahrung gilt § 13 JVollzGB II LSA in Verbindung mit §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 26 StVollstrO.

## **Siebenter Abschnitt**

### **Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen**

#### **21**

#### **Zuständigkeit**

- (1) Für den Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen, insbesondere von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, und Erzwingungshaft (§ 125 Nr. 5 JVollzGB I LSA i. V. m. §§ 171 - 175 StVollzG) sind,

- a) bei männlichen erwachsenen Verurteilten, unabhängig von der Vollzugsdauer, die nach dem Vollstreckungsplan für den Vollzug von Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug zuständige Justizvollzugseinrichtung (Spalten 3 und 4 der Anlage 2),
  - b) bei männlichen jugendlichen und heranwachsenden Verurteilten die Jugendanstalt Raßnitz und
  - c) bei weiblichen Verurteilten die Justizvollzugsanstalt Halle, Abteilung für Frauen, zuständig.
- (2) Sicherungshaft nach § 453c StPO und Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens im Weg der Amtshilfe werden in der nach der Anlage 1 zuständigen Justizvollzugseinrichtung vollzogen, soweit nicht die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht gemäß § 27 Abs. 2 IRG eine andere Justizvollzugseinrichtung bestimmt.
- (3) Ist die sonstige Freiheitsentziehung in Unterbrechung des Vollzugs einer Freiheits- oder Jugendstrafe oder der Sicherungsverwahrung zu vollziehen, so bleibt die zum Vollzug der Strafe oder der Sicherungsverwahrung bestimmte Justizvollzugseinrichtung auch für den Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehung zuständig.

## **Achter Abschnitt**

### **Vollzug von Strafarrest, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr**

#### **22**

#### **Zuständigkeit**

- (1) Strafarrest wird an Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen (Art. 5 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz vom 30.3.1957, BGBl I S. 306, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 452-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.4.1986 (BGBl I S. 393) geändert worden ist).
- (2) Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde wird auch Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten sowie Jugendarrest an Soldatinnen und Soldaten von deren Behörden vollzogen. Auf § 22 Absatz 3 StVollstrO wird hingewiesen.
- (3) Für den Vollzug durch Behörden der Bundeswehr wird auf die Vollzugsvorschrift für die Bundeswehr (ZDv 14/10) hingewiesen.
- (4) Soweit Strafarrest nicht nach den Absätzen 1 und 2 von einer Behörde der Bundeswehr vollzogen wird, wird er in der nach dem Vollstreckungsplan für den Vollzug von Freiheitsstrafe zuständige Justizvollzugseinrichtung vollzogen. Für weibliche Verurteilte ist die Justizvollzugsanstalt Halle, Abteilung für Frauen, zuständig.

## **Neunter Abschnitt**

### **Vollstreckung von neben freiheitsentziehender Strafe angeordneter Maßregel der Besserung und Sicherung vor Maßregelbeginn und nach Maßregelende oder Maßregelabbruch**

#### **23**

#### **Bestimmungen**

- (1) Männliche Verurteilte, bei denen neben einer Jugend- oder Freiheitsstrafe die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Erziehungsanstalt (§ 64 StGB) angeordnet ist, welche vor der Strafe vollzogen wird, verbleiben bis zur Mitteilung der Vollstreckungsbehörde in der Justizvollzugseinrichtung, in welcher die Untersuchungshaft vollzogen worden ist.
- (2) Männliche Verurteilte, bei denen neben einer Jugend- oder Freiheitsstrafe die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) angeordnet worden ist und die Strafe oder ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, werden in die nach Ziffer 6 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 zuständige Justizvollzugseinrichtung eingewiesen. Maßgebend ist die Gesamtdauer der angeordneten Jugend- bzw. Freiheitsstrafe.
- (3) Männliche Verurteilte, die eine Therapie im Maßregelvollzug abgebrochen oder beendet haben oder bei denen ein Weitervollzug nach dem regulären Maßregelende angeordnet ist, werden in die nach Ziffer 6 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 zuständige Justizvollzugseinrichtung verlegt. Maßgeblich ist die Gesamtdauer der angeordneten Jugend- bzw. Freiheitsstrafe
- (4) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten entsprechend für männliche Verurteilte, deren Zurückstellung der Vollstreckung nach § 35 BtMG widerrufen wurde und die in eine Justizvollzugseinrichtung verlegt werden.

## **Zehnter Abschnitt**

### **Vollzug an kranken oder sonst behandlungs- oder pflegebedürftigen Personen**

#### **24**

#### **Zuständigkeit im Falle der Krankheit**

- (1) Erwachsene männliche Verurteilte, die wegen körperlicher Gebrechen auf eine ständige medizinische Betreuung oder eine ständige Hilfe Dritter angewiesen sind, sind aus allen Gerichtsbezirken des Landes in die Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt Burg einzuweisen, sofern die jeweils im Einzelfall erforderlichen Betreuungs- und Hilfemittel personeller und sachlicher Art zur Verfügung stehen.
- (2) Männliche zu Jugendstrafe Verurteilte, die wegen körperlicher Gebrechen auf eine ständige medizinische Betreuung oder eine ständige Hilfe Dritter angewiesen sind, sind in den medizinischen Bereich der Jugendanstalt Raßnitz einzuweisen – sofern die jeweils im Einzelfall erforderlichen Betreuungs- und Hilfemittel personeller und sachlicher Art dort zur Verfügung stehen.

- (3) Die Verurteilten sind in die nach den Bestimmungen des Vollstreckungsplanes örtlich und sachlich zuständigen Justizvollzugseinrichtungen zu verlegen, sobald ihr Gesundheitszustand dies zulässt und sie auf die erforderliche ständige medizinische Betreuung oder eine ständige Hilfe Dritter nicht mehr angewiesen sind.

## 25

### **Prüfung eines vorübergehenden Vollstreckungsaufschubs**

Vor der Einweisung eines oder einer kranken oder sonst behandlungs- oder pflegebedürftigen Verurteilten prüft die Vollstreckungsbehörde (die Vollstreckungsleitung), ob die Vollstreckung der Strafe oder freiheitsentziehenden Maßregel von Amts wegen aufzuschieben ist (§§ 455, 463 StPO).

## **Elfter Abschnitt**

### **Vollzug von freiheitsentziehenden Strafen an weiblichen Verurteilten**

## 26

### **Zuständigkeit**

- (1) Weibliche Verurteilte mit einer Gesamtvollzugsdauer bis zwei Monate sind in die Justizvollzugsanstalt Halle, Abteilung für Frauen, einzuweisen.
- (2) Weibliche Verurteilte mit einer Gesamtvollzugsdauer ab zwei Monaten sind gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Sachsen-Anhalt über die Unterbringung von weiblichen Jugendgefangenen und Strafgefangenen aus dem Land Sachsen-Anhalt in der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben und deren Außenstelle Spremberg vom 28. September 2012 in die Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben einzuweisen.

## **Zwölfter Abschnitt**

### **Schlussvorschriften**

## 27

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vollstreckungsplan gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## 28

### **Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Der Vollstreckungsplan tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 tritt der Vollstreckungsplan vom 23. September 2019 außer Kraft.

### **Anlagen**

# Anlage 1

## Einweisungsplan für den Vollzug von Untersuchungshaft

Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk/ Amtsgerichtsbezirk	männliche Erwachsene	junge männliche Untersuchungsgefangene	weibliche Erwachsene	junge weibliche Untersuchungsgefangene
1	2	3	4	5	6
1	Aschersleben	JVA Burg	JA Raßnitz	JVA Halle, Abt. f. Frauen	JVA Halle, Abt. f. Frauen
2	Bernburg	JVA Burg	JA Raßnitz	JVA Halle, Abt. f. Frauen	JVA Halle, Abt. f. Frauen
3	Bitterfeld-Wolfen	JVA Halle	JA Raßnitz	JVA Halle, Abt. f. Frauen	JVA Halle, Abt. f. Frauen
4	Burg	JVA Burg	JA Raßnitz	JVA Halle, Abt. f. Frauen	JVA Halle, Abt. f. Frauen
5	Dessau-Roßlau	JVA Halle	JA Raßnitz	JVA Halle, Abt. f. Frauen	JVA Halle, Abt. f. Frauen
6	Eisleben	JVA Halle	JA Raßnitz	JVA Halle, Abt. f. Frauen	JVA Halle, Abt. f. Frauen
7	Gardelegen	JVA Burg	JA Raßnitz	JVA Halle, Abt. f. Frauen	JVA Halle, Abt. f. Frauen
8	Halberstadt	JVA Halle	JA Raßnitz	JVA Halle, Abt. f. Frauen	JVA Halle, Abt. f. Frauen
9	Haldensleben	JVA Burg	JA Raßnitz	JVA Halle, Abt. f. Frauen	JVA Halle, Abt. f. Frauen
10	Halle (Saale)	JVA Halle	JA Raßnitz	JVA Halle, Abt. f. Frauen	JVA Halle, Abt. f. Frauen
11	Köthen	JVA Burg	JA Raßnitz	JVA Halle, Abt. f. Frauen	JVA Halle, Abt. f. Frauen
12	Magdeburg	JVA Burg	JA Raßnitz	JVA Halle, Abt. f. Frauen	JVA Halle, Abt. f. Frauen
13	Merseburg	JVA Halle	JA Raßnitz	JVA Halle, Abt. f. Frauen	JVA Halle, Abt. f. Frauen
14	Naumburg	JVA Halle	JA Raßnitz	JVA Halle, Abt. f. Frauen	JVA Halle, Abt. f. Frauen
15	Oschersleben	JVA Burg	JA Raßnitz	JVA Halle, Abt. f. Frauen	JVA Halle, Abt. f. Frauen
16	Quedlinburg	JVA Halle	JA Raßnitz	JVA Halle, Abt. f. Frauen	JVA Halle, Abt. f. Frauen

17	Salzwedel	JVA Burg	JA Raßnitz	JVA Halle, Abt. f. Frauen	JVA Halle, Abt. f. Frauen
18	Sangerhausen	JVA Halle	JA Raßnitz	JVA Halle, Abt. f. Frauen	JVA Halle, Abt. f. Frauen
19	Schönebeck	JVA Burg	JA Raßnitz	JVA Halle, Abt. f. Frauen	JVA Halle, Abt. f. Frauen
20	Stendal	JVA Burg	JA Raßnitz	JVA Halle, Abt. f. Frauen	JVA Halle, Abt. f. Frauen
21	Weißenfels	JVA Halle	JA Raßnitz	JVA Halle, Abt. f. Frauen	JVA Halle, Abt. f. Frauen
22	Wernigerode	JVA Halle	JA Raßnitz	JVA Halle, Abt. f. Frauen	JVA Halle, Abt. f. Frauen
23	Wittenberg	JVA Halle	JA Raßnitz	JVA Halle, Abt. f. Frauen	JVA Halle, Abt. f. Frauen
24	Zeitz	JVA Halle	JA Raßnitz	JVA Halle, Abt. f. Frauen	JVA Halle, Abt. f. Frauen
25	Zerbst	JVA Burg	JA Raßnitz	JVA Halle, Abt. f. Frauen	JVA Halle, Abt. f. Frauen

## Anlage 2

### Einweisungsplan für den Vollzug von Freiheitsstrafe

Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk/ Amtsgerichtsbezirk	Erst- und Regelvollzug	Erst- und Regelvollzug	Erst- und Regelvollzug
		offener und geschlossener Vollzug Vollzugsdauer bis zu 2 Jahren und 6 Monate bis einschließlich 29 Jahre	offener und geschlossener Vollzug Vollzugsdauer bis zu 2 Jahre und 6 Monate älter als 29 Jahre	offener und geschlossener Vollzug Vollzugsdauer mehr als 2 Jahre und 6 Monate
1	2	3	4	5
1	Aschersleben	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
2	Bernburg	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
3	Bitterfeld-Wolfen	JA Raßnitz	JVA Halle	JVA Burg
4	Burg	JA Raßnitz	JVA Halle	JVA Burg
5	Dessau-Roßlau	JA Raßnitz	JVA Halle	JVA Burg
6	Eisleben	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
7	Gardelegen	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
8	Halberstadt	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
9	Haldensleben	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
10	Halle (Saale)	JA Raßnitz	JVA Halle	JVA Burg
11	Köthen	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
12	Magdeburg	JA Raßnitz	JVA Halle	JVA Burg
13	Merseburg	JA Raßnitz	JVA Halle	JVA Burg

14	Naumburg	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
15	Oschersleben	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
16	Quedlinburg	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
17	Salzwedel	JA Raßnitz	JVA Halle	JVA Burg
18	Sangerhausen	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
19	Schönebeck	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
20	Stendal	JA Raßnitz	JVA Halle	JVA Burg
21	Weißenfels	JA Raßnitz	JVA Halle	JVA Burg
22	Wernigerode	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
23	Wittenberg	JA Raßnitz	JVA Halle	JVA Burg
24	Zeitz	JA Raßnitz	JVA Halle	JVA Burg
25	Zerbst	JA Raßnitz	JVA Halle	JVA Burg

Herausgeber:

Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz  
des Landes Sachsen-Anhalt

Domplatz 2 - 4

39104 Magdeburg

Bearbeiter: Herr Dankel

Tel.: (0391) 567-6103

Fax: (0391) 567-6184

E-Mail: [poststelle@mj.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mj.sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)